

Satzung für die Benutzung des Hallenbades des Marktes Markt Schwaben

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erläßt der Markt Markt Schwaben folgende

Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Der Markt betreibt und unterhält ein Hallenbad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient. Sauna und Solarium gehören zum Hallenbad.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das gemeindliche Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültigem Eintrittsnachweis zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Jeder Badegast ist verpflichtet, den Garderobenschlüssel am Band sichtbar am Hand- oder Fußgelenk zu tragen, da dieser als Nachweis der berechtigten Benutzung dient.
- (2) Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kindern unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3

Benutzung des gemeindlichen Hallenbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, daß bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des gemeindlichen Hallenbades werden vom Marktgemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Hallenbades bekanntgemacht. Der Markt behält sich vor, den Betrieb des Hallenbades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine Viertelstunde vor Ende der Öffnungszeiten sind das Bad, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5

Verhalten im Hallenbad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen. Er hat alles zu unterlassen, was der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

§ 6

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluß

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

- (2) Personen, die im gemeindlichen Hallenbad gegen die in § 5 dieser Satzung oder der Badeordnung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren durch den 1. Bürgermeister - von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung des Hallenbades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes zu beachten hat.
- (2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hallenbades ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 8 Badeordnung

Der Markt erläßt zur Regelung des Badebetriebes eine Badeordnung, die durch Anschlag im Hallenbad bekanntgemacht wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Hallenbades des Marktes Markt Schwaben vom 12.01.1982 außer Kraft.

Markt Schwaben, den 08.07.1997

MARKT MARKT SCHWABEN

Huber
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung für die Benutzung des Hallenbades des Marktes Markt Schwaben wurde am 08.07.1997 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Zi.Nr. 109, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.07.1997 angeheftet und am 11.08.1997 wieder entfernt.

Außerdem wurde die Niederlegung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg vom 18.07.1997, Nr. 17, sowie im Falkenkurier, Nr. 13/97, bekanntgegeben.

Markt Schwaben, 28.08.1997

MARKT MARKT SCHWABEN
In Vertretung

Romir
2. Bürgermeister